

geht jedenfalls unzweifelhaft hervor, dass diese Nachurkunde einer Ottonischen Verleihung eine von der Vorurkunde unabhängige Stilisierung aufweist.

Damit ist aber auch zugleich das Urtheil über das uns vorliegende DO II. gesprochen: diese Nachzeichnung ist eine auf Grund des DH IV. um die Wende des 11. und 12. Jh. hergestellte Fälschung.

Fraglich bleibt jetzt nur noch der Inhalt des authentischen Diploms Otto's II. Es lassen sich da verschiedene Möglichkeiten denken. Das Diplom könnte sachlich — vielleicht ohne die Grenzbeschreibung — wirklich dem DH IV. entsprochen haben, es war aber, als der Prozess mit Basel begann und der Bischof das falsche D. Konrads II. producierte, so stark beschädigt, dass ein Ersatz nothwendig wurde. Ganz verloren kann es mit Rücksicht auf die Schriftnachahmung in DO II. 297 nicht gewesen sein, man müsste denn schon ein zweites DO II. für S. Blasien oder ein von auswärts erworbenes Diplom als Schriftmuster annehmen¹. Denkbar wäre ferner, dass bereits das echte DO II. der Kanzlei Heinrichs IV. mit Verfälschungen vorgelegt worden ist, und dass man nach Erlangung des DH IV., statt des durch Rasuren nicht mehr einwandfreien DO II., vorzog, eine Nachzeichnung herzustellen. Vielleicht enthielt schliesslich das echte DO II. die Immunität überhaupt noch nicht, sondern, wie schon angedeutet, etwa eine Forstrechtsverleihung, so dass aus diesem Grunde es wünschenswerth erschien, gegenüber dem falschen D. Konrads II. eine Verleihung durch Otto II. zu besitzen².

noviter constructam'; auch die zweite grössere Erweiterung des Contextes könnte aus der echten Vorlage stammen; die Erweiterung der Arenga lässt dagegen die dem Zweck der Fälschung entsprechende Einschiebung deutlich erkennen. 1) Hierfür könnte etwa das nicht weit entfernte und zu S. Blasien in enger Beziehung stehende Kloster Rheinau in Betracht kommen. Ein für dieses Kloster (vgl. DD O I. 418; O II. 45) gegebenes DO II. könnte in S. Blasien zur Erlangung des DH IV. und zur Anfertigung der Nachzeichnung benutzt worden sein. Jedenfalls wird man unter diesen Umständen nicht mit vollkommener Sicherheit von einem thatsächlich von Otto II. für S. Blasien gegebenen Diplom, das ja das älteste Zeugnis nicht nur für das Kloster selbst, sondern auch für die Begründung durch Reginbert sein würde, reden dürfen. Denn die nächstjüngere Nachricht im *Annalista Saxo* (vgl. Krieger, *Topogr. Wörterbuch von Baden S. 619*) lässt durch die Verlegung der Gründung auf 962 die Abhängigkeit von den *Ann. S. Blasii* vermuthen, die ja selbst erst auf der Fälschung beruhen. Die Angabe der späteren *Ann. S. Trudperti* dagegen besitzt keinen selbständigen Wert. 2) Die Erkenntnis der Fälschung ist auch von historisch-geographischer Bedeutung, denn die in der Grenzbeschreibung genannten Namen finden sämmtlich hier ihre